

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 515/68

Im Namen des Volkes

U r t e i l

Zugestellt am
31. März 1970

in dem Rechtsstreit

Mackenroth,
RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....
g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am
12. März 1970 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,
Bundessozialrichter	K r i e g und
Bundessozialrichter	G e i s e n

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 25. September 1968 wird aufge-
hoben. Der Rechtsstreit wird an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

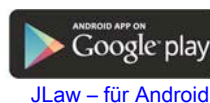
Die Klägerin - inzwischen wiederverheiratete Witwe des Versicherten J. - beanstandet die Höhe der ihr bewilligten Witwenrente. Die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) hat es abgelehnt, die Leistung auf der Grundlage der für die Klägerin sich vorteilhaft auswirkenden sogenannten Vergleichsberechnung (Art. 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes - ArVNG -) festzusetzen. Die Voraussetzungen dafür erschienen der Beklagten nicht gegeben, weil für die Jahre 1958 und 1959 nicht je neun Monatsbeiträge aufgewendet worden waren. In dem über diese Frage anhängig gewordenen und inzwischen durch Prozeßvergleich beendeten Rechtsstreit erklärte sich die Klägerin - am 20. September 1963 - bereit, die fehlenden 18 Beiträge nachzubringen. - Der Versicherte war am 20. März 1960 gestorben. Noch vor seinem Tode - nämlich 1959 - war es zwischen ihm und der Beklagten zu einem Rechtsstreit darüber gekommen, ob ihm die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen sei.

Der Bereiterklärung sprach die Beklagte mit Bescheid vom 2. Dezember 1963 und Widerspruchsbescheid vom 28. September 1965 den rechtlichen Erfolg ab, weil nach dem Tode des Versicherten eine solche Erklärung rechtlich unwirksam sei. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Klage. Das Sozialgericht (SG) hat ihr stattgegeben und festgestellt, daß die Bereiterklärung zu beachten sei (Urteil des SG Köln vom 17. Februar 1967). Auf die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung hin hat das Landessozialgericht (LSG) die Klage abgewiesen (Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25. September 1968). Es hat der Bereiterklärung keine Bedeutung beigemessen, weil diese im Verfahren über den Anspruch auf Witwenrente abgegeben worden sei. Vor Beginn dieses Verfahrens sei bereits mit dem Versicherungsfall des Todes für eine Fortsetzung der Versicherung - auch rückwir-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

kend – kein Raum mehr gewesen. Das vor dem Tode des Versicherten eingeleitete Verfahren über die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit habe die Frist zur Beitragsentrichtung nicht hintangehalten. Diese Rechtswohltat komme nur dem Versicherten selbst, nicht jedoch seiner Rechtsnachfolgerin zugute, möge diese auch berechtigt sein, den erhobenen Anspruch gemäß § 1288 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) weiterzuverfolgen.

Das LSG hat die Revision zugelassen, die Klägerin das Rechtsmittel eingelegt. Sie beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und das erstinstanzliche Urteil wieder herzustellen. Sie meint, der Tod des Versicherten bedeute keine absolute Beitragssperre. – Während des gegenwärtigen Revisionsverfahrens hat die Klägerin die von dem Versicherten wegen des Anspruchs auf Versichertenrente erhobene Klage zurückgenommen (31. Oktober 1969).

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

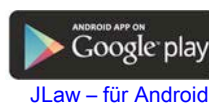
Die Revision hat Erfolg.

Dem LSG ist darin beizupflichten, daß die Bereiterklärung der Klägerin vom 20. September 1963 rechtlich ohne Wert ist. Diese Erklärung ist erst nach dem Tode des Versicherten abgegeben worden. Ihr kommt kein selbständiges Gewicht zu in Verbindung mit dem Rentenfeststellungsverfahren, das noch von dem Versicherten selbst eingeleitet worden und über seinen Tod hinaus anhängig geblieben war. Denn entweder war das Recht, die für die Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG benötigten Beiträge nachzubringen, mit dem Tode des Versicherten erloschen oder dieses Recht war ohnehin durch das schwebende Rentenverfahren aufrechterhalten geblieben (§ 1420 Abs. 2 RVO, § 1444 Abs. 2 RVO aF). Am Ergebnis vermochte die Bereiterklärung nichts zu ändern.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit dieser Entscheidung ist indessen das Urteil des LSG nicht zu bestätigen. Allerdings hat es auf den ersten Blick den Anschein, als ob es in diesem Rechtsstreit allein um die Rechtserheblichkeit der von der Klägerin abgegebenen Bereiterklärung gehe. Auf diese Erklärung beziehen sich auch unmittelbar die angefochtenen Verwaltungsakte. In der Klärung dieser Streitfrage kann sich – bei den Gegebenheiten dieses Falles – jedoch die Prozeßerledigung nicht erschöpfen. Die Beteiligten und die Vorinstanzen haben sich mit der Wirksamkeit der Bereiterklärung nur unter der Voraussetzung befaßt, daß es auf eine solche Erörterung ankomme. Dafür war ausschlaggebend, daß die Beiträge nicht schon aus einem anderen, vom Gesetz her gegebenen Grunde nachgeholt werden konnten. Dieser – der Beurteilung der Bereiterklärung logisch voraufgehenden – Überlegung hat denn auch das LSG in seinem Urteil einen breiten Raum gewidmet; es hat sich nicht damit begnügt, die Erfolglosigkeit der Bereiterklärung festzustellen. Sieht man die Erörterung um die Wirksamkeit der Bereiterklärung in ihrem rechtlichen Zusammenhang, dann geht es bei ihr doch um die Klarstellung, ob die Klägerin überhaupt berechtigt ist, den Bestand an Beiträgen in dem gewünschten Maße nachzufüllen. Das ist das wirkliche Prozeßbegehren der Klägerin; darüber ist – ungeachtet des engeren Klageantrages – zu befinden (§ 123 des Sozialgerichtsgesetzes – SGG –).

Was nun die Befugnis der Klägerin zur Beitragsergänzung betrifft, so kann den Ausführungen des Berufungsgerichts hierzu nicht gefolgt werden. Das LSG hat den Umstand, daß zur Zeit des Todes des Versicherten das Rentenverfahren schwebte, rechtlich nicht zutreffend gewürdigt. Von § 1419 Abs. 1 und § 1420 Abs. 2 RVO her liegt es allerdings nahe, mit dem Berufungsgericht anzunehmen, daß bei freiwilligen Beiträgen die Nachentrichtungsfristen nicht durch ein laufendes Rentenverfahren verlängert werden,



wenn zwischenzeitlich der Versicherungsfall eintritt. Daraus würde weiter folgen, daß nach dem Tode des Versicherten zusätzliche freiwillige Beiträge schlechthin ausgeschlossen sind. Diese Rechtsfolge – ob sie gilt, ist offen – ist jedenfalls für Art. 2 § 42 ArVNG nicht übernommen worden. Vielmehr hat das Bundessozialgericht (BSG) dahin erkannt, daß dem in dieser Gesetzesbestimmung aufgestellten Erfordernis von neun Monatsbeiträgen für jedes Kalenderjahr auch noch nach dem Eintritt des Versicherungsfalles für die Zeit vorher genügt werden konnte, wenn der Versicherungsfall in die Zeit eines Rentenverfahrens fiel und der Versicherte bei Stellung des Rentenanspruches noch nicht berufsunfähig oder erwerbsunfähig war (BSG SozR Nr. 11 und 12 zu Art. 2 § 42). Das BSG hat diese Auffassung damit gerechtfertigt, daß Art. 2 § 42 ArVNG eine gewisse kontinuierliche Dichte des Beitragsaufkommens vorschreibe und darin der Notwendigkeit der Anwartschaftserhaltung des früheren Rechts (§ 1264 RVO aF) entspreche. Diese Notwendigkeit sei früher, um Härten auszugleichen, durch § 1444 Abs. 2 RVO aF, also durch diejenige Vorschrift gemildert worden, die dem Versicherungsfall während eines laufenden Rentenverfahrens seine einschneidende Tragweite nahm. Man ging davon aus, daß das Motiv, welches dem früheren § 1444 Abs. 2 RVO zugrunde lag, auch im Zusammenhang mit Art. 2 § 42 ArVNG maßgebend sein müsse; danach sei ein Versicherter vor Rechtsversäumnissen zu schützen, wenn er in der Überlegung, die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch zu erfüllen, diesen Anspruch erhebe und während des Rentenverfahrens keine Beiträge mehr leiste, weil er dies von seiner Beurteilung der Sach- und Rechtslage her nicht für geboten erachte. Von dieser Rechtswohltat des § 1444 Abs. 2 RVO aF war der Fall, daß der Versicherte noch vor dem Ende des Rentenverfahrens stirbt, nicht ausgenommen. Sonst wäre es unverständlich, daß nach der genannten Vorschrift ausdrücklich auch die



für ein Verfahren über einen Witwenrentenanspruch benötigte Zeit die Nachentscheidungsfristen verlängerte. Hätte man, wie das Berufungsgericht meint, im Tode des Versicherten eine absolute Beitragssperre sehen müssen, dann wäre das Entgegenkommen des Gesetzes eine Halbheit gewesen. Der Versicherte hätte zwar nicht für den Bestand und den Umfang seiner eigenen Rechte, wohl aber für die Aufrechterhaltung der Hinterbliebenenrechte fürchten müssen. Auch diese Sorge sollte ihm durch die Nachsicht des § 1444 Abs. 2 aaO abgenommen werden.

Gegen die Übertragung dieses dem früheren Recht innewohnenden Rechtsgedankens auf die Rechtsverhältnisse des Art. 2 § 42 ArVNG könnte freilich eingewendet werden, daß das geltende Recht das Prinzip der Einheit des Versicherungsfalles aufgegeben habe und eine Stufenfolge der Versicherungsfälle vorsehe. Daraus ließe sich folgern, daß der Versicherte, der den Rentenanspruch wegen des einen Versicherungsfalles verfolge, nicht ohne weiteres erwarten könne, damit auch bereits alle Vorkehrungen zur Erhaltung seiner Rechte im Hinblick auf einen weiteren andersartigen Versicherungsfall getroffen zu haben. Indessen greift im Rahmen des Art. 2 § 42 ArVNG auch diese Überlegung nicht durch. Zwar konnte ein Versicherter, der berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden war, noch freiwillige Beiträge aufwenden, aber er mußte es – nach der Rechtsprechung des BSG – nicht, um an dem Rechtsvorteil des Art. 2 § 42 ArVNG teilzuhaben. Auf den Anspruch auf Hinterbliebenenrente war auch ohne eine solche weitere Beitragsleistung Art. 2 § 42 ArVNG anzuwenden (BSG 11, 254; SozR Nrn 29 und 36 zu ArVNG Art. 2 § 42). Dieses Ergebnis ist aus § 1264 Abs. 3 RVO aF hergeleitet worden. Diese Vorschrift befreite den Versicherten vom Eintritt irgend eines Versicherungsfalles an von der Last, zur Erhaltung der Anwartschaft weiterhin Beiträge zu zahlen. Dabei war es unerheb-



- 7 -

lich, ob Rente bezogen wurde. Es genügte, daß beim Eintritt des ersten Versicherungsfalles die Voraussetzung einer ausreichenden Anzahl von Beiträgen für jedes Kalenderjahr erfüllt war (SozR Nr. 36 zu ArVNG Art. 2 § 42). Dieses Anwartschaftsprinzip hat die Rechtsprechung auf Art. 2 § 42 ArVNG erstreckt, und zwar aus dem oben angeführten Gesichtspunkt heraus, daß diese Vorschrift, wenn auch modifiziert, eine Fortsetzung der früheren Anwartschaftsregelung darstellt (BSG SozR Nr. 36 aaO m.w.N.). Die rechtliche Neugestaltung der Versicherungsfälle, insbesondere ihre Stufenfolge blieb mithin außer Betracht. Das gilt zumindest für das – hier interessierende – Verhältnis der Ansprüche auf Rente wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu den Ansprüchen auf Hinterbliebenenrente (§ 1263 Abs. 2 RVO; SozR Nr. 29 zu ArVNG Art. 2 § 42).

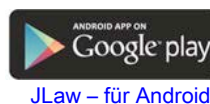
Bei gleichem Rang der Versicherungsfälle und Ansprüche kann es keinen Unterschied machen, ob der Versicherte während des Rentenverfahrens erwerbsunfähig wird oder ob er stirbt. In jedem Falle können Beiträge gültig nachgebracht werden.

Schließlich ist das Bedenken auszuräumen, das sich aus dem Zeitpunkt ergeben könnte, von dem an die nach Art. 2 § 42 ArVNG erhöhte Witwenrente zu zahlen wäre. Begänne die erhöhte Leistung nämlich erst, nachdem die für die Vergleichsberechnung erforderlichen Beiträge tatsächlich entrichtet worden wären, so käme der Klägerin dieser Vorteil nicht mehr zugute; denn die von ihr bezogene Witwenrente ist bereits infolge ihrer zweiten Heirat wieder weggefallen. Die Rechtslage ist jedoch anders. Wirksam nachentrichtete Beiträge gelten als für den Monat geleistet, für den sie bestimmt sind; sie wären also auf die Jahre 1958 und 1959 zurückzubeziehen und wirkten sich auf die Witwenrente von deren Anbeginn an nutzbringend aus (BSG 6, 136; SozR Nr. 11 zu ArVNG Art. 2 § 42; Nr. 9 zu § 1290 RVO).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hiernach ist das Berufungsurteil, dem eine abweichende Rechtsansicht zugrunde liegt, aufzuheben. Der Rechtsstreit ist zur abschließenden Entscheidung noch nicht reif. Es bleibt vielmehr die für den Ausgang des Prozesses erhebliche Frage zu klären, ob der Versicherte 1958 und 1959 nicht schon berufsunfähig oder erwerbsunfähig war. Denn je nachdem sind für die Vergleichsberechnung Beiträge nachzubringen oder die Vergleichsberechnung ist ohnedies begründet. Damit die insoweit gebotenen Nachforschungen angestellt werden können, ist der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Diesem bleibt auch die Entscheidung über die Pflicht zur Erstattung der im gegenwärtigen Rechtszuge angefallenen Kosten vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)